Förderverein Lokale Agenda 21 Pinneberg e.V.

Geschäftsordnung

(Stand: 14.03.2012)

.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient dazu wichtige Angelegenheiten im Verein zu regeln, ohne die Satzung ändern zu müssen. Sie soll das gedeihliche Miteinander unter den Mitgliedern fördern.

§ 2 Erläuterung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereins ist in enger Auslegung des Textes so zu verstehen, dass Zweck des Vereins ausschließlich die Förderung der Lokalen Agenda 21 in Pinneberg ist, die sich an den Leitlinien für eine zukunftsfähige Entwicklung in Pinneberg orientiert. Hierzu sind Maßnahmen notwendig, an denen sich der Verein nach Absprache mit den Arbeitsgruppen der Lokalen Agenda 21 in Pinneberg beteiligt und die er fördert und kritisch begleitet.

§ 3 Mittelverwendungsausschuss (MVA)

Der Verein hat einen Mittelverwendungsausschuss. Dieser sollte aus einem Mitglied jeder aktiven Agenda-Gruppe bestehen. Er hat mindestens 4 Mitglieder. Die Mitglieder werden von den einzelnen Agenda-Gruppen gewählt. Der MVA beschließt mit einfacher Mehrheit über die Vergabe von Vereinsgeldern an die Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen. Das Geld kann auch für den allgemeine Zwecke der Lokalen Agenda 21 bewilligt werden.
Der MVA tagt nach eigenem Beschluss je nach Bedarf. Bei den Beratungen sollte ein Vorstandsmitglied als nicht stimmberechtigter Berater anwesend sein, möglichst der Kassenwart. Der Vorstand des Vereins kontrolliert die Beschlüsse des MVA nur hinsichtlich der Gemeinnützigkeit und der absoluten Höhe des zur Verfügung stehenden Geldes.

Mittel-Anträge in Höhe von bis zu 100,- Euro werden direkt vom Vorstand genehmigt ohne den Mittelverwendungs-Ausschuss einzuberufen. Maximal können 200,- Euro pro Jahr und Gruppe vom Vorstand allein genehmigt werden.

§ 4 Protokoll

Jede Mitgliederversammlung (MV) wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll wird den Vereinsmitglieder zeitnah zur Verfügung gestellt; werden innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Falls Einwendungen bestehen, kann das Protokoll von der nächsten MV genehmigt werden.

§ 5 Medienreferent

Der Verein kann einen Medienreferenten wählen, der den Verein in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse vertritt. Dieser hat sich an Beschlüsse der MV und des Vorstandes zu halten. Falls es keinen Medienreferenten gibt, wird diese Aufgabe vom Vorstand übernommen.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Verein hat zur Zeit eine Geschäftsstelle in der Lohstr. 11 in Pinneberg.

§ 7 Vereinslogo

Das Logo der Lokalen Agenda 21 in Pinneberg wird als Vereinslogo mit dem Zusatz: „Förderverein Lokale Agenda 21 Pinneberg e.V.“ benutzt. Dieser Zusatz ist unterhalb der Weltkugel platziert.

§ 8 Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Der Antrag muss satzungsgemäß gestellt werden; dafür ist nur entscheidend, dass mindestens 20 % der Mitglieder diese MV zweifelsfrei beantragen; besondere Formalitäten müssen nicht eingehalten werden.

§ 9 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen per E-Mail an Mitglieder, deren Mail-Adresse dem Vorstand des Vereins bekannt ist. Alle anderen Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung hat bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Bindungswirkung von Mitgliederbeschlüssen

Der Vorstand des Vereins ist an Mitgliederbeschlüsse gebunden. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich gesetzeswidriger Beschlüsse oder Beschlüssen, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen.